

# Angelverein Königsee e.V.

## Gewässerordnung

### §1 mitzuführende Papiere

Beim Angeln sind folgende Papiere mitzuführen: Gültiger Fischereischein und Fangkarte

### §2 Fangkarte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangkarte gewissenhaft zu führen. Änderungen dürfen nicht selbstständig vorgenommen werden. Folgende Fischarten sind sofort nach der Entnahme aus dem Gewässer einzutragen: Karpfen, Schleien, Forellen und Zander. Die Fangkarte der Mitglieder muss bis zum 28. Februar des folgenden Jahres beim Vorstand abgegeben werden, die Beweispflicht zur Abgabe obliegt dem Mitglied.

### §3 Fischereiaufsicht und Kontrollen

Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen die Angelberechtigung vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Den Anordnungen der Fischereiaufseher und Vorstandsmitgliedern ist unbedingt Folge zu leisten. Auch jedes Vereinsmitglied ist befugt, die Angelberechtigung seines Nachbarn zu prüfen.

### §4 Pflichten und Rücksichtnahme

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevl und Fischwilderei zu achten. Verstöße sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen an Gewässern und Ufern sowie anderen Schäden sind der Vorsitzende, der Gewässerwart oder die Fischereiaufseher sofort zu unterrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, tote Fische in seiner erreichbaren Nähe aus dem Wasser zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. **Pflicht ist, den Angelplatz sauber zu verlassen.**

### §5 Fanggeräte

(1) Erlaubt ist 1 Friedfischangel oder 1 Köderfischangel. Wird die Spinnangelei betrieben, darf nur die Spinnrute verwendet werden.

(2) Das Senken ist erlaubt, in dieser Zeit ist das Angeln einzustellen.

### §6 Behandlung der Fische nach dem Fang

Der gefangene Fisch ist grundsätzlich mit einem Unterfangkescher aus dem Wasser zu heben, eine Ausnahme bilden Kleinfische. Danach muss zum Lösen des Hakens ein Hakenlöser oder eine Hakenlösezange benutzt werden. Der gefangene maßige Fisch ist entweder sofort nach dem Fang zu töten oder in einem Setzkescher bis zur waidgerechten Tötung zu halten.

Fische die im Setzkescher gehältert wurden dürfen nach dem Abschluss des Angeltages nicht wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden. Sie sind entsprechend zu versorgen.

Im Setzkescher dürfen **nicht** gehältert werden, Zander, Aale und Salmoniden.

Ist bei einer Fischart das Fanglimit erreicht und es wird ein weiterer Fisch dieser Art gefangen (z. B. größer als die sich im Setzkescher befindlichen Fische), ist dieser vorsichtig vom Haken zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen. Ein Austausch mit den Fischen im Setzkescher ist nicht gestattet.

Bei untermassigen Fischen mit tief sitzenden Haken sind keine Löseversuche zu unternehmen sondern die Schnur so kurz wie möglich abzuschneiden und die Fische schonend zurückzusetzen.

## **§7 Unerlaubtes Verhalten, verbotene Fanggeräte und Fangmethoden**

Zum Fischfang ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt am Wasser liegen. Die Fischereiaufseher können solche Geräte einziehen und sicherstellen.

**Es ist verboten:**

- (1) Lebende Frösche oder warmblütige Tiere als Angelköder zu benutzen
- (2) Karpfen, Schleien, Hechte, Aale, Forellen und Zander als Köderfische zu benutzen.
- (3) Das Ausnehmen von gefangenen Fischen am Gewässer
- (4) Das eigenmächtige Einbringen von Fischen ist strengstens untersagt
- (5) Das Fischen mit Aalgrundschnüren, Aalkörben und Netzen sowie allen Reusenarten.
- (6) Das Anzünden von offenen Feuern (Lagerfeuer)
- (7) Zelten ist generell verboten, Ausnahmen sind Angelschirme

## **§8 Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen**

Für Vereinsmitglieder gelten die jeweiligen Fangbegrenzungen und Mindestmaße die auf den Fangkarten angegeben sind.

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum äußersten Schwanzende.

Es dürfen max. 5 Köderfische pro Angeltag gefangen werden.

## **§9 Artenschutz**

Lt. Bundesartenschutzverordnung sind geschützt:

- (1) alle Arten von Lurchen
- (2) alle Arten von Kriechtieren
- (3) Bei den Säugetieren alle außer Wasserratte, Wanderratte und Bismartrate.
- (4) Muscheln dürfen nicht entnommen werden

sowie ganzjährig geschützte Fischarten gemäß Thüringer Fischereigesetz

## **§10 Verstöße**

- (1) Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen Bestrafungen nach sich und können mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden, unabhängig von etwaigen Strafverfolgungen durch die Gerichte.
- (2) Gesetze und Vorschriften, die nach Inkrafttreten dieser Gewässerordnung wirksam werden und zusätzliche Einschränkungen bedeuten, sind unbedingt zu beachten.
- (3) Änderungen dieser Gewässerordnung werden auf den Versammlungen, oder durch Aushang bekannt gegeben.

**Unsere Gewässer sind keine Müllplätze! Verstöße gegen unsere Gewässerordnung bringen wir zur Anzeige!**

**Der Vorstand**